

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg6>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 6 (2005)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg06/206-209>

Rg **6** 2005 206 – 209

Thomas Wetzstein

Dead Man Talking

zuletzt darauf abzielt, das problematische vorrechtsstaatliche Erbe des modernen französischen Interventions- und Wohlfahrtsstaats bewusst zu machen.

Napolis Studie ist in mancher Hinsicht durchaus anfechtbar. Nicht unproblematisch erscheint insbesondere, dass sie ihren auf diskursanalytischer Grundlage herauspräparierten Gegenstand nicht nur weitgehend losgelöst von seinem jeweiligen ideengeschichtlichen Kontext behandelt, sondern auch die Praktiken der Akteure ausblendet. So sehr es um Alltagsbezogenheit, Pragmatismus und Praxisorientierung geht, so unverkennbar handelt es sich dabei um deren Reflexe in einem Diskurs, dessen Randbedingungen und Eigengesetzlichkeiten womöglich klarer herausgearbeitet werden könnten. Die Konzentration auf die diskursivierte Praxis verleiht Napolis klar strukturierter, brillant formulierter Studie andererseits große innere Geschlossenheit und ermöglicht eine stets pointierte, auf hohem theoretischem Niveau geführte Argumentation, die zur Diskussion anregt.

In Iselis Arbeit hingegen gerät die Argumentation gelegentlich in die Gefahr, unter der Vielfalt der berücksichtigten (und sprachlich nicht immer prägnant dargebotenen) Aspekte unterzugehen. An einigen Stellen, etwa im Kapitel über die »Policey als »Herrschaftsbremse« des

absolutistischen Herrschers« (III. 3), in dem Iseli sich unter anderem (tendenziell kritisch) mit Oestreichs Disziplinierungsthese und (tendenziell zustimmend) mit Foucaults Konzept der *gouvernementalité* auseinandersetzt, wäre man für etwas weniger vornehme Zurückhaltung dankbar, auch wenn diese Zurückhaltung angesichts der Komplexität der hier in Frage stehenden Probleme nur zu verständlich ist. Die Stärke des Buches liegt in der gründlichen Analyse der Policy- und Verwaltungspraxis in der französischen Provinz der Frühneuzeit – hier erschließt sie der Forschung fraglos neue Horizonte.

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den beiden Arbeiten im Hinblick auf die Policy als Paradigma zur Beschreibung der Frühen Neuzeit? Für diesen Ansatz spricht – dies wird bei Iseli wie bei Napoli überdeutlich – die Omnipräsenz der »police« in der französischen Gesellschaft der Frühneuzeit. Dieser Omnipräsenz steht allerdings ein recht unscharfes Profil gegenüber. Wofür steht die *police*, welche spezifische Signatur könnte sie der Epoche verleihen, was könnte diese Signatur erhellen? Diese Fragen stellen sich zumal angesichts der Kontinuitätsthese Napolis mit größerer Dringlichkeit.

Lothar Schilling

Dead Man Talking*

Wäre es nach dem Willen seines Landesherrn gegangen, so hätte William Cragh das dreißigste Lebensjahr nicht erreicht. Er hätte, an einem weithin sichtbaren Galgen baumelnd, seinen Waliser Landsleuten als warnendes Bei-

spiel der harten Bestrafung von Rebellion gegen die noch junge englische Herrschaft über den Westen der Insel gedient. Doch nicht Gnadenbitten einflussreicher Persönlichkeiten, nicht die Zahlung einer Kompensation oder eine gewalt-

* ROBERT BARTLETT, *The Hanged Man. A Story of Miracles, Memory and Colonialism in the Middle Ages*, Princeton: Princeton University Press 2004, XIV, 168 S., ISBN 0-691-11719-5

same Befreiung retteten den *malefactor* vor dem Strick – die Errettung erfolgte erst nach der vermeintlichen Vollstreckung des tags zuvor, am 26. November 1290, ausgesprochenen Todesurteils. Und auch wenn angesichts der erwiesenen Häufigkeit, mit der Hinrichtungen nach Bartletts Angaben scheiterten, andere Möglichkeiten offen standen – bald sprach sich herum, dass einzig eine Interzession des früheren Bischofs von Hereford die Ursache des außergewöhnlichen Ereignisses sein konnte. So wurde der Vorfall zu einem Wunder und damit zu einem Beleg dafür, dass sich Bischof Thomas Cantilupe (1218–1282) als Lohn seines tugendhaften Lebens bereits bei Gott dem Allmächtigen befand und von allen Bedrängten um Hilfe angerufen werden konnte.

Tausende und Abertausende ähnlicher Berichte hat uns das Mittelalter hinterlassen, die allesamt das vielfältige und wundersame Wirken Gottes auf die Fürsprache der Heiligen hin in erdrückender Fülle demonstrieren. Lange Zeit von einer nach Tatsachen dürstenden Historiographie verachtet, finden Mirakelberichte seit einigen Jahrzehnten zunehmend das Interesse der Geschichtsschreibung. Kanonisationsakten stellen eine Sondergattung dieser Sammlungen dar: Sie enthalten neben Wundern nicht nur gelegentlich Angaben zum Lebenswandel der Kandidaten, sondern sind genuine Dokumente des gelehrten Prozessrechts, seit die Päpste im 11. Jahrhundert das Recht der Kanonisation immer häufiger wahrnahmen und schließlich für sich allein beanspruchten.

Wenn sich der unmittelbare Nachfolger Cantilupes daher mit seinem Kanonisationsantrag an den in Avignon residierenden Papst wandte und Clemens V. eine aus hochrangigen Klerikern zusammengesetzte Kommission damit beauftragte, eine Untersuchung von Leben und

Wundern des Thomas von Cantilupe durchzuführen, entsprach dies im Jahre 1307 bereits einem eingespielten Verfahren. Ein Sonderfall allerdings ist es, wenn die notariell beglaubigte Originalausfertigung der in London und Hereford durchgeführten Verhöre von 205 befragten Zeugen nicht etwa an der päpstlichen Kurie unterging, sondern sich bis auf den heutigen Tag am Sitz jenes Papstes befindet, dessen Vorgänger Thomas von Cantilupe 1320 tatsächlich zur Ehre der Altäre erhob.

Dort hat Robert Bartlett den umfangreichen Band eingesehen und aus den Aussagen zur wundersamen Auferweckung, die von neun Zeugen einschließlich William Craghs selbst stammen, ein facettenreiches Panorama des Lebens im spätmittelalterlichen England entfaltet. Zwar ist eine solche Rekonstruktion vergangener Alltagswelten aus Prozessakten keineswegs neu, doch Bartletts Unternehmen überzeugt in besonderer Weise. Denn für sich genommen sind die Aussagen zu Hinrichtung und Wiederbelebung des William Cragh mitnichten lebendige Stimmen aus dem Mittelalter (XI) – zu komplex, zu fremd ist die Welt des aufständischen Walisers, als dass sie sich durch die schlichte Lektüre der Zeugenaussagen erschlosse. Bartlett gelingt eine beinahe naturalistische Nachzeichnung vor allem deshalb, weil sich hinter seinem lebendig geschriebenen Text, nicht durch Fußnoten veratet, ein ganzer Schnürboden historischer Rekonstruktionsarbeit verbirgt (143–159).

Erst durch die umfangreiche Berücksichtigung der landesgeschichtlichen und prosopographischen Spezialliteratur werden die mosaikhaften Bezüge der einzelnen Aussagen zu einer illustrativen und geschlossenen Darstellung mittelalterlicher Adelherrschaft in dem erst wenige Jahre zuvor für die englische Krone gewonnenen Territorium. Vor dem Hintergrund der

anglonormannischen Adelsgesellschaft und ihrer geschlechtsspezifischen Rollenverteilung bleibt auch nicht mehr gänzlich unverständlich, warum sich gerade die Gattin des William de Briouze, der selbst das Todesurteil gesprochen hatte, mehrfach für den Todeskandidaten einsetzte. Schließlich ließ sie den vermeintlichen Leichnam vom Galgen nehmen und an ihm Maß nehmen für die Stiftung einer Kerze. Die Kerze von der Größe des Gehenkten sollte Thomas von Cantilupe gestiftet werden, falls dieser die Auferstehung Williams bewirke. Ihre Invokation fand Gehör – und so berichten die Zeugen von einer denkwürdigen Dankpilgerfahrt zum Grab Cantilupes, an der nicht nur der Gerettete, sondern mit William de Briouze, seiner Frau Mary und dem Sohn William die Protagonisten der von den Zeugen berichteten Geschehnisse teilnahmen.

Am Beispiel der hochrangigen päpstlichen Kommissare vermag der Leser mit Hilfe der biographischen Skizzen, die am Ende des Buches nach Art eines Abspanns Ausblicke in ihre weitere Karrieren erlauben, etwa die grundlegende Bedeutung des gelehrten Prozessrechts für die kirchliche Verwaltungspraxis zu ermessen. Guilelmus Durandus der Jüngere, Bischof im südfranzösischen Mende, der Londoner Bischof Ralph Baldock und der päpstliche Kollektor Guilelmus de Testa hatten nämlich neben der Untersuchung von Vita und Mirakeln einen weiteren päpstlichen Auftrag in der gleichen Sache erhalten und prüften in einem eigenen Verfahren, ob die Exkommunikation des Kandidaten durch seinen Metropolitan ein Kanonisationshindernis darstelle. Zwei der Kommissare waren überdies an der Aufhebung des Templerordens beteiligt – und in allen drei Fällen griffen sie mit einer durch Artikel strukturierte Befragung von Zeugen routiniert zu jenem Beweis-

mittel, dem die Doktrin den höchsten Beweiswert zubilligte.

Auch Bartletts minutiöse Darstellung der eigentlichen Hinrichtung lässt mit ihren von den Zeugen geschilderten Details (34–52) nicht nur eine anrührende und zugleich repräsentative Szene mittelalterlicher Rechtspraxis entstehen, sondern führt vor dem Hintergrund des walisisch-anglonormannischen Gegensatzes auch drastisch vor Augen, dass die Wahrnehmung der Blutgerichtsbarkeit ein zentrales Wesensmerkmal mittelalterlicher Herrschaft darstellte.

Die Launen der Überlieferung ermöglichen Bartlett darüber hinaus Einblicke in Zeitvorstellungen, Raumkonzeptionen und Gedächtnisleistungen, deren besonderer Reiz in der sozialen Herkunft ihrer Urheber, weitab von der gelehrten Welt ihrer Befrager, liegt. Als nämlich William Cragh und sein einstiger Blutrichter wenige Tage nach dem wundersamen Scheitern der Hinrichtung am Grabe des Thomas erschienen, um dem Heiligen ihren Dank abzustatten, wurden die außergewöhnlichen Ereignisse ein erstes Mal von den Mitgliedern des Domkapitels der Kathedrale von Hereford gewissenhaft in das erhaltene Mirakelbuch eingetragen. Nahezu zwei Jahrzehnte vergingen, bis die vereidigten Zeugen die Vorgänge, nun aus unterschiedlichster Perspektive und verschiedener Nähe zum Geschehen, berichteten. Diese Zeit reichte aus, um einen den Zeugnissen gemeinsamen erzählerischen Kern mit angelagerten individuellen Elementen entstehen zu lassen. Die Konfrontation der von Bartlett herauspräparierten Einzelheiten mit ihrer Schilderung durch die Zeugen fördert dabei deutlich zutage, wie weit sich unsere Wahrnehmungskategorien von mittelalterlichen Vorstellungswelten entfernt haben, in denen Menschen statt der zuverlässigen Angabe von Zeit und Raum den Details der Frömmigkeitspraktiken

ihre größte Aufmerksamkeit schenken. Auch die Errettung des William Cragh deutet in diese Richtung: Seine gescheiterte Bestrafung ist einzig aus subjektiver Sicht eine Errettung – eine andere, etwa mit objektiven Rechtsprinzipien, einer Schuldfrage oder gar Strafvereitelung argumentierende Gegenposition, fehlt den Aussagen gänzlich.

Robert Bartlett vollbringt mit Hilfe seiner sorgfältigen Quellen- und Literaturstudien weit

mehr als die Schilderung einer amüsanten Episode. Die gescheiterte Hinrichtung des William Cragh wird unter seiner Regie in der Tat zu einer »intersection of many paths« (141) mittelalterlichen Alltagslebens. Einzig die Auffassung, vor Luthers fundamentaler Kritik an der Praxis der Heiligenverehrung sei eine einheitliche päpstliche Kanonisationspolitik denkbar (119) mag dabei als Irrweg gelten.

Thomas Wetzstein

Wörter ohne Gemeinschaft*

Rechtswörterbücher beschränken sich für gewöhnlich auf die Erläuterung einer Vielzahl von Begriffen und Instituten des geltenden Rechts. Das gilt jedenfalls für die in Deutschland gängigen Werke. Sie reihen die Erklärung einzelner Rechtsbegriffe nach den herkömmlichen Definitionen aneinander, ohne die Grundlagen unseres Rechtsdenkens zutage treten zu lassen. Nicht so verfährt das hier anzuzeigende, von Denis Alland und Stéphane Rials herausgegebene und im Jahre 2003 in Paris erschienene *Dictionnaire de la culture juridique*. Es tritt mit dem Anspruch an, das Recht nicht nur als große Ansammlung von rechtsdogmatischen Begriffen zu präsentieren, sondern seine geschichtlichen und vor allem philosophischen Bezüge zu verdeutlichen. Damit sollen Zusammenhänge wiederhergestellt werden, die durch die Reduktion der Jurisprudenz auf eine reine Technik in den letzten Jahren zunehmend verloren gegangen sind. Die innerhalb des *Dictionnaire* zusammengetragene Stofffülle ist äußerst beeindruckend: Auf mehr als 1600 Seiten vereinigt das Werk insgesamt 409 Artikel aus der Feder von nicht

weniger als 213 durchweg angesehenen juristischen Autoren, die ganz überwiegend aus Frankreich stammen.

Es wäre vermessen, an dieser Stelle eine abschließende Würdigung dieses großen Werkes zu wagen. Beispielhaft seien nur einzelne interessante Artikel genannt. Neben so wichtigen rechtsdogmatischen Begriffen und Instituten wie »Handlung« (J. Hauser), »Rechtsmissbrauch« (A. Sériaux), »Treu und Glauben« (E. Zoller), »Schaden« (St. Porchy-Simon), »Arbeitsrecht« (A. Jeammaud), »soziale Rechte« (M. Borgetto), »Gleichheit« (O. Jouanjan), »Gesetz« (F. Saint-Bonnet), »Gesetzmäßigkeit« (Y. Gaudemet), »juristische Person« (A. Paynot), »Eigentum« (A.-M. Patault) und »Haftung« (P.-M. Dupuy) stechen Artikel zu einzelnen Grundlagenfragen hervor wie etwa zur »Rechtsanthropologie« (N. Rouland), zur »Kleidung der Juristen« (B. Neveu), zu »juristischen Enzyklopädien« (R. M. Kiesow), zu »Träumerei und Recht« (G. Thuillier), zum »Rechtssystem« (G. Timsit), zu »Zeit« (D. Gutmann), zu »Utopie und Ideologie« (L. Sfez), zu »Utilitarismus« (D. Baran-

* DENIS ALLAND, STÉPHANE RIALS (Hg.), *Dictionnaire de la culture juridique*, Paris: Quadrige/Lamy-PUF 2004, 1649 S., ISBN 2-13-053936-X